



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0146 vom 30.09.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2016	vorberatend
Stadtrat	15.12.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

21. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

I. 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NW S. 496) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NW S. 666) folgende 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.

(2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	50,00 Euro
b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft	71,00 Euro
c) bei einem 120-l-Abfallbehälter	74,00 Euro
d) bei einem 240-l-Abfallbehälter	149,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 5 Abs.1, der sperrigen Abfälle nach § 16 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

(3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	37,00 Euro
b) bei einem 120-l-Abfallbehälter	55,00 Euro
c) bei einem 240-l-Abfallbehälter	110,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bio-Abfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

(4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

- II. Die Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung wird bei der Kalkulation für das Jahr 2017 mit 40.000,00 € berücksichtigt.

Sachdarstellung:

Anlage Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Durch die Veränderungen des Verhältnisses der Abfallmengen Restmüll zum Bioabfall in 2017 und nicht zuletzt durch eine größere Steigerung des Volumens der Gefäße im Restmüllbereich im Vergleich zum Biobereich ergeben sich die dargestellten Veränderungen.

Dank der guten Entwicklung der Papiererlöse wird mit leicht erhöhten (+ 5.000 €) Einnahmen gerechnet.

Die Stadt ist verpflichtet, Gebührenüberdeckungen auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Für die Kalkulation 2017 wird vorgeschlagen, aus dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung“ 40.000,00 € für die Gebühr 2017 zu verwenden.

Aufgrund dieser Veränderungen ergeben sich höhere Gebühren beim Bioabfall von 3 € bis 7 € je nach Gefäßgröße. Die Gebühren beim Restmüll und für die Entsorgungsgemeinschaften sind unverändert zum Vorjahr.

Umweltrelevanz:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2017 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert